

**Kriterien zur Auswahl von Projekten**  
**im Rahmen des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“**  
**beschlossen vom Begleitausschuss am 09.02.2015**

**I. Allgemeine Auswahlkriterien**

**1. Fördertatbestand**

Ein Projekt kann nur dann gefördert werden, wenn es einem der im Kooperationsprogramm „Interreg V Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ genannten spezifischen Ziele entspricht und dabei dessen Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben erfüllt (= Fördertatbestand).

Die einzelnen Fördertatbestände sind unter „III. Fördertatbestände“ auf der Ebene der spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms dargestellt.

**2. Fördermindestsumme**

Angesichts des administrativen Aufwands sowohl für die Projektträger als auch die programmdurchführenden Stellen ist ein Projekt nur dann förderfähig, wenn die Fördersumme mindestens 25.000 Euro beträgt. Der Lenkungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **3. Antragsberechtigung**

Folgende Rechtspersönlichkeiten können sich um eine Förderung bewerben:

- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse
- Einzelpersonen

### **4. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektträger**

Es werden nur Projekte gefördert, die die Finanzierung der Ausgaben durch die Vorlage von Finanzierungsbestätigungen nachweisen.

Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert.<sup>1</sup>

### **5. Administrative und operationelle Leistungsfähigkeit der Projektträger**

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die Projektträger über eine angemessene administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Projektumsetzung verfügen.

### **6. Innovationswirkung der Projekte**

Das Projekt muss sich einer grenzüberschreitenden Herausforderung im Programmgebiet stellen und damit einen neuen bzw. innovativen Ansatz dokumentieren.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten können Projekte auch abgelehnt werden, wenn im Programm oder Programmgebiet bereits vergleichbare oder ähnliche Projekte gefördert wurden bzw. werden oder zur Förderung konkret anstehen.

### **7. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis**

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind.

Bei Studien, Analysen und Konzepten ist insoweit auch auf die Umsetzungswahrscheinlichkeit des zu untersuchenden bzw. des zu beurteilenden Vorhabens zu achten.

---

<sup>1</sup> Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Weitere Details sind in der Ziffer 2.2. der Mitteilung der Kommission zu den *Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten* (2014/C 249/01) geregelt.

## 8. Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts

Entsprechend der Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 und 4 VO (EU) Nr. 1299/2013 für die Auswahl eines Projektes sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Projektpartnern folgende Kriterien einzuhalten:

Begünstigte aus mindestens zwei Teilnehmerländern, von denen mindestens einer ein EU-Mitgliedstaat ist, müssen im Rahmen ihres Projekts in jedem Fall auf folgende Arten zusammenarbeiten:

- gemeinsame Entwicklung (z.B. regelmäßige Treffen zur Projektentwicklung; institutionalisierte, längerfristige Kontakte; gemeinsame Projekterarbeitung und/oder Zeitplanung) und
- gemeinsame Umsetzung (z.B. abgestimmte Inhalte, Zeitpläne und Orte; keine Doppelgleisigkeiten; gemeinsame Betreibergesellschaft; gemischtes Gutachter-/Expertenteam; gemeinsame Studien; gemeinsames Management, Teilverantwortlichkeiten der Projektpartner; jeder Projektpartner übernimmt mindestens einen Aufgabenteil).

Darüber hinaus muss das Projekt über eine gemeinsame personelle Ausstattung und/oder

eine gemeinsame Finanzierung verfügen:

- gemeinsame personelle Ausstattung (z.B. alle Projektpartner setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein, um gemeinsam das Projektziel u.a. durch regelmäßigen Informationsaustausch zu erreichen; Projektpartner stellen extra Personal ein und finanzieren es gemeinsam) und/oder
- gemeinsame Finanzierung (z.B. alle Partner beteiligen sich an der Finanzierung des Projektes). Eine gemeinsame Finanzierung liegt auch dann vor, wenn eine grenzüberschreitende Einrichtung, die anhand eines gemeinsam festgelegten Finanzierungsschlüssels getragen wird, als alleiniger Finanzier des Projekts auftritt.

## 9. Übereinstimmung des Projekts mit öffentlichen Interessen / Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Gefördert werden nur Projekte, die im öffentlichen Interesse der am Programm beteiligten Länder und Kantone sind. Länderspezifische oder kantonale Strategien bzw. Konzepte sollten daher im Projekt Berücksichtigung finden.

Das Interreg-Programm ist der politischen Neutralität verpflichtet, weswegen insbesondere Projekte politischer Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen nicht gefördert werden.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Interreg V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ besteht.

## 10. Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet zum Tragen kommen

### a) Grundsatz:

Die Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet<sup>2</sup> zum Tragen kommen. Dies ist der Fall, wenn sich an einem Projekt Partner aus mindestens zwei Teilnehmerländern des Programmgebiets beteiligen, wovon mindestens ein Projektpartner seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben muss.

### b) Ausnahmen:

- aa) Projekte können auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile ausgewiesen sind (Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1299/2013).
- bb) In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde das gesamte Projekt oder Teile davon außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1299/2013):
  - (1) Das Projekt bedeutet Vorteile für das Programmgebiet;
  - (2) Der Gesamtbetrag der EU-Fördermittel für Projekte außerhalb des Programmgebiets übersteigt nicht 20% der EU-Fördermittel auf Programmebene;
  - (3) Die Verpflichtungen der Verwaltungs- und Kontrollbehörden im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Projektes werden von den Behörden des Programms wahrgenommen.

<sup>2</sup>

Zum Programmgebiet gehören

- in Deutschland: Bodenseekreis, kreisfreie Städte Kaufbeuren und Kempten, Landkreise Konstanz, Lindau und Lörrach, kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tuttlingen, Unterallgäu und Waldshut;
- in der Schweiz: die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich;
- das österreichische Bundesland Vorarlberg;
- das Fürstentum Liechtenstein.

**11. Wirkung auf die grenzüberschreitende Integration**

Es werden nur Projekte gefördert, von denen eine positive Wirkung auf eine bessere, grenzüberschreitende Integration im Programmgebiet ausgeht.

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben im Nachhaltigkeitscheck (dort Ziffer IV.1.).

**12. Beitrag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Strukturen**

Es werden nur Projekte gefördert, von denen eine positive Wirkung auf die Verfügbarkeit und Nutzung von grenzüberschreitenden Strukturen ausgeht.

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben im Nachhaltigkeitscheck (dort Ziffer IV. 2.).

**13. Auswirkungen des Projekts auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen**

Projekte, die negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen haben oder Menschen z.B. aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Religion oder Nationalität diskriminieren, werden nicht gefördert.

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben im Nachhaltigkeitscheck (dort Ziffer III.1. und 2.).

**14. Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt**

Projekte, von denen in einer Gesamtschau überwiegend negative Umweltwirkungen ausgehen, werden nicht gefördert.

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben im Nachhaltigkeitscheck (dort Ziffer II. 1. - 7.).

**15. Nachhaltigkeit des Projekts insgesamt**

Es werden nur Projekte unterstützt, die sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung orientieren und im Einklang mit Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie den nationalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben im Nachhaltigkeitscheck.

## II. Fördersätze

### 1. EU-Fördersatz

Der EU-Regelfördersatz beträgt 60 %. Projekte mit einer besonderen Vorbildfunktion („Leuchtturmprojekte“) können mit bis zu 70 % gefördert werden.

„Leuchtturmprojekte“ sind vorbildliche Vorhaben, die neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für mögliche Folgevorhaben haben. Neben dem Erfolg soll auch ein großer Bekanntheitsgrad des Projektes erreicht werden. Es können auch Projekte sein, die für Richtungsänderungen oder Neuausrichtungen exemplarisch sind.

Für Projekte mit beihilferechtlicher Relevanz können sich andere Fördersätze ergeben.

### 2. CH-Fördersatz

Der CH-Fördersatz liegt in der Regel zwischen 30 und 50 %. Die Höhe des Fördersatzes wird anhand eines Prüfrasters ermittelt.

## III. Fördertatbestände auf der Ebene der spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms

Ein Projekt kann im Rahmen des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ nur dann gefördert werden, wenn es von seinen Zielsetzungen her einem der im Kooperationsprogramm „Interreg V Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ genannten spezifischen Ziele entspricht und dabei dessen Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben erfüllt (= Fördertatbestand).

Die einzelnen Fördertatbestände werden im Nachfolgenden detailliert dargestellt.

## Prioritätsachse 1 „Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung“

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 1:

**Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten oder des Innovationspotenzials, Intensivierung des Wissensaustauschs in der Forschung oder Nutzung von Synergien im Forschungsbereich**

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- IBH-Kooperationsprojekte mit gemeinsamen Aktivitäten in Lehre, Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer
- Auf- und Ausbau von grenzüberschreitenden Forschungskooperationen in der Programmregion insbesondere mit hochschulübergreifendem und interdisziplinärem Potential
- Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Bildung und zum Wissensaustausch (Bsp. Initiativen zur gemeinsamen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Ausbau der grenzüberschreitenden Mobilität in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Doktorat und Weiterbildung, Verbesserung von gemeinsamen Hochschul-Services), grenzüberschreitende Kommunikation und Promotion eines gemeinsamen Innovations- und Forschungsraums

#### *Zielgruppen:*

Universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Technologieeinrichtungen, (Fach-)Hochschulen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in geförderten Einrichtungen, Studierende sowie KMU, die aufgrund ihrer Größe keine oder nur geringe eigene FuE-Kapazitäten vorhalten können.

### **Thematisches Ziel 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation**

- **Investitionspriorität 1a:** Ausbau der Infrastruktur im Bereich der Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse
- **Spezifisches Ziel 1:** Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten im Programmgebiet
- **Ergebnisindikator EI01:** Anteil der grenzüberschreitend aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Universitäten und Hochschulen im Programmgebiet
- **Programmoutputindikator POI1:** Zahl der grenzüberschreitend aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Projekt
- **Programmoutputindikator POI2:** Zahl unterstützter Forschungskooperationen
- **Gemeinsamer Indikator CO42:** Zahl der Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen

## Prioritätsachse 1: Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 2:

### Stärkung der Forschungs-, Innovations- oder Entwicklungsfähigkeiten bzw. -aktivitäten, insbesondere von Unternehmen

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren in Clustern und Netzwerken (inkl. Technologie- und Kompetenztransfers)
- Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft in den grenzüberschreitenden funktionalen Räumen des Programmgebiets, inkl. der für die Programmregion wirtschaftsrelevanten Tourismusbranche
- Neue Ansätze für die Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure in der Programmregion
- Grenzüberschreitende Kooperationen, die die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten der angewandten Forschung und Entwicklung zum Ziel haben
- Grenzüberschreitende Kooperationen mit dem Ziel, Forschungsergebnisse zur Anwendung zu bringen, um neue technische Lösungen bzw. neue Verfahren zu entwickeln.
- Partnerschaften zwischen KMU und Forschungseinrichtungen zum Zwecke grenzüberschreitender Entwicklungstätigkeiten

#### *Zielgruppen:*

Unternehmen (z.B. KMU, Tourismusbetriebe), Universitäten, (Fach-)Hochschulen und außer-universitäre Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Kammern, Cluster-Initiativen, Gebietskörperschaften, Verbände, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

### Thematisches Ziel 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

- **Investitionspriorität 1b:** Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien
- **Spezifisches Ziel 2:** Steigerung der Forschungs- und Innovationsfähigkeit im Programmgebiet
- **Ergebnisindikator EI02:** FuE-Ausgaben von Unternehmen im Programmgebiet
- **Programmoutputindikator POI3:** Zahl der geförderten Cluster- und Netzwerkstrukturen
- **Programmoutputindikator POI4:** Zahl neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren aufgrund des unterstützten Projektes
- **Gemeinsamer Indikator CO41:** Zahl der Unternehmen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen

## Prioritätsachse 1: Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 3:

**Verbesserung des Fachkräfteangebotes mit dem besonderen Fokus auf Fachkräftesicherung oder -anwerbung oder Ausschöpfung des Eigenpotenzials im Programmgebiet**

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Austausch über Instrumente, Projekte, best-practices etc. zur Fachkräftesicherung und zur besseren Ausschöpfung der Arbeitskräfte- und Fachkräftepotenziale, insbesondere im ländlichen Raum
- Maßnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität, insbesondere der ländlichen Räume
- Integration von Jugendlichen, Frauen, Älteren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit bei der dualen/beruflichen Ausbildung
- Zusammenarbeit bei der Fort- und Weiterbildung sowie bei Qualifizierungsmaßnahmen
- Schaffung von Transparenz bei der Anerkennung von nationalen Aus- und Weiterbildungen
- Information und Orientierung zu Mangelberufen im Programmgebiet.

#### *Zielgruppen:*

Gebietskörperschaften, Arbeitsagenturen, Unternehmen, insbesondere KMU, Kammern, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Beschäftigte und Arbeitssuchende, insbesondere Jugendliche, Frauen, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Studierende, Schülerinnen und Schüler.

### **Thematisches Ziel 8: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte**

- **Investitionspriorität 8 (GÜZ IP):** Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich grenzübergreifender Mobilität, gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen, Informations- und Beratungsdienste und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen
- **Spezifisches Ziel 3:** Verbesserung des Fachkräfteangebotes im Programmgebiet
- **Ergebnisindikator EI03:** Zahl der Fachkräfte (akademisch und beruflich Qualifizierte) im Programmgebiet
- **Gemeinsamer Indikator CO44:** Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen lokalen Beschäftigungsinitiativen oder Weiterbildungsmaßnahmen
- **Gemeinsamer Indikator CO45:** Zahl der Teilnehmer an Projekten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und der sozialen Inklusion über Grenzen hinweg
- **Gemeinsamer Indikator CO46:** Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung

## Prioritätsachse 2: Umwelt, Energie und Verkehr

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 4:

**Steigerung der Energieeffizienz und/oder Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor**

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Entwicklung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Strategien und Pilotprojekten zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Grenzüberschreitende Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Implementierung und Verbesserung von Energiemanagementsystemen sowie Abstimmungen vorhandener Instrumente.

#### *Zielgruppen:*

Gebietskörperschaften, Energieagenturen und –institute, Regionalverbände, Interessenvertretungen, NPOs, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, einheimische Bevölkerung und Unternehmen.

### **Thematisches Ziel 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft**

- **Investitionspriorität 4c:** Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude und im Wohnungsbau
- **Spezifisches Ziel 4:** Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor
- **Ergebnisindikator EI04:** CO<sub>2</sub>-Emissionen im Programmgebiet
- **Programmoutputindikator POI5:** Zahl der Kooperationen, die verbesserte Umweltbedingungen zur Folge haben
- **Programmoutputindikator POI6:** Zahl gemeinsam erarbeiteter Strategien im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
- **Gemeinsamer Indikator CO34:** Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten)

## Prioritätsachse 2: Umwelt, Energie und Verkehr

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 5:

#### Erhaltung, In-Wertsetzung oder Attraktivitätssteigerung des Natur- oder Kulturerbes

##### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Strategien und Aktivitäten
- Wissenstransfer, Vernetzung und Entwicklung von Produkten (einschl. Dienstleistungen) und Konzepten zum Natur- und Kulturerbe im Programmgebiet insbesondere für einen nachhaltigen und sanften Tourismus, einschließlich der Vermarktung
- Maßnahmen und Kooperationen, um den Zugang aller zum Natur- und Kulturerbe zu ermöglichen, einschließlich der Digitalisierung und Online-Stellung des Kulturerbes

##### *Zielgruppen:*

Einheimische Bevölkerung und Touristen, Tourismusorganisationen, kulturelle Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen

#### Thematisches Ziel 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

- **Investitionspriorität 6c:** Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
- **Spezifisches Ziel 5:** Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
- **Ergebnisindikator EI05:** Zahl der Besucherinnen und Besucher des Natur- und kulturellen Erbes im Programmgebiet
- **Programmoutputindikator POI7:** Zahl neuer Produkte zur Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
- **Programmoutputindikator POI8:** Zahl unterstützter Natur- und Kulturerbe-Einrichtungen

## Prioritätsachse 2: Umwelt, Energie und Verkehr

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 6:

### Schutz bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Sicherung der Ökosysteme oder naturverträglicher Schutz vor Naturgefahren

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Lebensraum-, Boden- und Artenschutzprojekte (z.B. zum Schutz von Mooren) sowie sonstige Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt (z.B. Bau von Schutzanlagen für Amphibien)
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturerfahrung und -schutz, Land-, Forst- und Fischwirtschaft, einschließlich deren Umsetzung
- Maßnahmen zur Sicherung des Bodensees als Trinkwasserspeicher und als Fischgrund
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserkörpers im Rheintal und ähnlichen Siedlungsräumen vor Schadstoffeinträgen
- Ökologische Netzwerke zur Abstimmung und Schaffung grenzüberschreitender grüner Infrastruktur
- Risikoanalysen, Planung, Abstimmung und Umsetzung von naturverträglichen Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und der Renaturierung von Auenwäldern

#### *Zielgruppen:*

Einheimische Bevölkerung, Gebietskörperschaften, Stiftungen, Verbände und Interessenvertretungen, Unternehmen (insbesondere KMU).

### Thematisches Ziel 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

- **Investitionspriorität 6d:** Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur
- **Spezifisches Ziel 6:** Erhalt bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet
- **Ergebnisindikator EI06:** Fläche der Habitats, die dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität dienen
- **Programmoutputindikator PO19:** Zahl der umgesetzten Kooperationsprojekte, die dem Erhalt der Biodiversität dienen
- **Gemeinsamer Indikator CO23:** Fläche der Habitats, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustandes unterstützt werden

## Prioritätsachse 2: Umwelt, Energie und Verkehr

### Fördertatbestand spezifisches Ziel 7: Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung

#### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Sammlung, Austausch und Verbreitung von Daten und Informationen über die Luftqualität
- Schadstoffminderungsmaßnahmen im Anlagenbereich und der Landwirtschaft
- Elektrifizierung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs
- Grenzüberschreitende Angebotskonzepte im öffentlichen Verkehr, einschließlich der Nutzung seequerender Verbindungen
- Entwicklung einer grenzüberschreitenden Elektromobilitätsstrategie und Umsetzung von Maßnahmen
- Konzepterarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch die Bodenseeschifffahrt
- Maßnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs

#### *Zielgruppen:*

Gebietskörperschaften, Verkehrsbetriebe, Regionalverbände, Interessenvertretungen, einheimische Bevölkerung und Touristen.

### Thematisches Ziel 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

- **Investitionspriorität 6e:** Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen
- **Spezifisches Ziel 7:** Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung
- **Ergebnisindikator EI07:** Feinstaubimmissionen im Programmgebiet (PM10)
- **Programmoutputindikator POI5:** Zahl der Kooperationen, die verbesserte Umweltbedingungen zur Folge haben
- **Gemeinsamer Indikator CO34:** Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten)

### Prioritätsachse 3: Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement

#### Fördertatbestand spezifisches Ziel 8:

#### Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Programmgebiet

##### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Gemeinsame Aktivitäten der Verwaltung und öffentlicher Stellen sowie Harmonisierung vorhandener Normen und Instrumente, z.B. in der Raum- und Regionalentwicklung
- Kooperationen in und Austausch zu Bereichen, bei denen grenzüberschreitende Ansätze gefragt sind, z.B. im Gesundheits- und Sozialwesen, beim Katastrophenschutz und der öffentlichen Sicherheit, im Rettungswesen, beim öffentlichen Personennahverkehr, bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels oder im Bildungswesen
- Erarbeitung zukunftsfähiger Entwicklungsstrategien und deren Umsetzung

##### *Zielgruppen:*

Gebietskörperschaften, Regionalverbände, Interessensvertretungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Gesundheitsdienstleister, Interessenverbände, Vereine sowie die einheimische Bevölkerung, Touristen und Entscheidungsträger).

#### Thematisches Ziel 11: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

- **GÜZ Investitionspriorität:** Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen
- **Spezifisches Ziel 8:** Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Programmgebiet
- **Ergebnisindikator EI08:** Grad der Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit in der Grenzregion (qualitativ)
- **Programmmoutputindikator POI10:** Zahl institutioneller Kooperationen

### Prioritätsachse 3: Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement

#### **Fördertatbestand spezifisches Ziel 9:**

#### **Setzung von Impulsen für ein grenzüberschreitendes bürgerschaftliches Engagement und/oder Stärkung der regionalen Identität durch Förderung von Begegnungsprojekten**

##### *Beispielhafte Maßnahmen:*

- Förderung lokaler und regionaler Kooperationsinitiativen, die ihrerseits Kleinprojektfonds einrichten und umsetzen
- Verfahren zur öffentlichen Beteiligung und Information auf grenzüberschreitender Ebene (z.B. Bürgerengagement zur Klimawende)
- Grenzüberschreitende Kooperationen (z.B. Etablierung einer jährlich wiederkehrenden Begegnungsveranstaltung)

##### *Zielgruppen:*

Gebietskörperschaften, Regionalverbände, Interessenvertretungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Gesundheitsdienstleister, Vereine, einheimische Bevölkerung.

#### **Thematisches Ziel 11: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung**

- **GÜZ Investitionspriorität:** Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen
- **Spezifisches Ziel 9:** Steigerung des grenzüberschreitenden bürgerschaftlichen Engagements
- **Ergebnisindikator EI09:** Grad des gesteigerten grenzüberschreitenden Engagements der Bevölkerung (qualitativ)
- **Programmoutputindikator POI11:** Zahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen zur Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements
- **Programmoutputindikator POI12:** Zahl der im Rahmen des Kleinprojektfonds beteiligten Partner

gez. Dr. Tobias Schneider, Verwaltungsbehörde